

## § 39 SGB IV

### Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)

Bundesrecht

---

## Vierter Abschnitt – Träger der Sozialversicherung -> Erster Titel – Verfassung

**Titel:** Viertes Buch Sozialgesetzbuch  
- Gemeinsame Vorschriften für die  
Sozialversicherung - (SGB IV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SGB IV

**Gliederungs-Nr.:** 860-4-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 39 SGB IV – Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

(1) Bei den Trägern der Rentenversicherung wählt die Vertreterversammlung Versichertenälteste.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass

1. bei den Trägern der Rentenversicherung die Wahl von Versichertenältesten unterbleibt,
2. auch bei anderen Versicherungsträgern die Vertreterversammlung Versichertenälteste wählt,
3. die Vertreterversammlung Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Vertrauenspersonen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte wählt.

(3) <sup>1</sup>Die Versichertenältesten haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. <sup>2</sup>Die Satzung bestimmt das Nähere.